

Der Gemeindevorstand
als Umlegungsstelle

BEKANTMACHUNG

Baulandumlegung für das Baugebiet „Hof Johannes Garten“ in der Gemarkung Kirchvers

Der Umlegungsplan, bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis ist nach § 66 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluß des Gemeindevorstandes vom 15. Juni 1992 aufgestellt worden.

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zu- gestellt.

Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekannt- machung an während der Dienststunden in der Gemeindever- waltung Lohra, Heinrich-Naumann-Weg 2, 3554 Lohra, Zim- mer 33, eingesehen werden.

Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtig- tes Interesse darlegt.

Lohra, den 16. Juni 1992
Az. 612 - 11 5

1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Lohra vom 08.11.1990 über die Benutzung des Kinder- gartens der Gemeinde Lohra im Ortsteil Altenvers

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I S. 173), der §§ 1 bis 5a und 10, des Hessischen Ge- setzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I S. 174), sowie der Bestimmungen des Hes- sischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532) und des Hessischen Kinder- gartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450) hat die Ge- meindevertretung der Gemeinde Lohra in ihrer Sitzung am 11.06.1992 nachstehende 1. Nachtragssatzung zur Gebühren- satzung zur Satzung der Gemeinde Lohra vom 08.11.1990 über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Lohra im Ortsteil Altenvers beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Lohra vom 08.11.1990 über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Lohra im Ortsteil Altenvers erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie 100,— DM/Monat.

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Lohra vom 08.11.1990 über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Lohra im Ortsteil Altenvers tritt am 01.08.1992 in Kraft.

3554 Lohra, den 15.06.1992

Der Gemeindevorstand
Brand, Bürgermeister

Sportgelände „Hainbuchshöhe“ in Lohra

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra hat in einer Sit- zung am 09.06.1992 die folgende Benutzungsordnung be- schlossen:

BENUTZUNGSORDNUNG für das Sportgelände „Hainbuchshöhe“ in Lohra

1. Die Benutzung des Sportgeländes „Hainbuchshöhe“ in Lohra ist nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lohra gestattet.

Die Erlaubnis wird auf Antrag widerruflich erteilt und kann auf bestimmte Anlagen oder Teile einer Spiel- oder Sportanlage begrenzt werden.

Die Erlaubnis wird erteilt:

- an örtliche Vereine, Gruppen, Zusammenschlüsse und sonstige örtliche Institutionen über eine Dauerbenut- zung für regelmäßig wiederkehrende Übungs- oder Trainingszeiten, für regelmäßig wiederkehrende Spiele oder Wettkämpfe,
- an örtliche Vereine, Gruppen, Zusammenschlüsse und sonstige örtliche Institutionen über eine Einzelbenut- zung,
- an Einzelpersonen,
- an auswärtige Antragsteller über Dauer- oder Einzel- benutzung.

Die Anträge über Dauerbenutzungen sind bis spätestens 30. November für das folgende Jahr und die für Einzel- benutzung bis spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Benutzung schriftlich an den Gemeindevorstand der Ge- meinde Lohra zu richten.

Die durch den Gemeindevorstand bestätigten Termine werden in den Benutzungsplan der Sportanlage eingetra- gen. Dieser wird bei der Gemeindeverwaltung und beim Platzwart geführt und ständig fortgeschrieben.

Für die Benutzung der Sportanlage „Hainbuchshöhe“ durch Einzelpersonen und durch auswärtige Antragstel- ler über Dauer- und Einzelbenutzung (Abs. 1 c und d) behält sich der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra die Erhebung einer Benutzungsentschädigung vor. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinde- vorstand im Einzelfall.

- Die Genehmigungen nach Ziff. 1 a) bis d) schließen nicht die Benutzung der Lautsprecher- und Flutlichtanlagen ein. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich.
- Vereine, Gruppen und Zusammenschlüsse dürfen ihre Veranstaltungen nur unter Aufsicht eines Verantwort- lichen durchführen, der zugleich auch für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung Sorge zu tragen hat. Der Veranstalter hat durch die Einrichtung eines Auf- sichts- oder Ordnungsdienstes dafür zu sorgen, daß Ver- unreinigungen oder Beschädigungen der zur Verfügung gestellten Sportanlagen unterbleiben.
- Dem Veranstalter werden vom Platzwart die für die Übungen erforderlichen Gerätschaften ausgehändigt, für deren vollzählige und ordnungsgemäße Rückgabe er ver- antwortlich ist. Der Platzwart vertritt die Gemeinde Lohra und übt das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muß dabei sicher- stellen, daß schadhafte Anlagen dem Gemeindevorstand gemeldet und nicht benutzt werden. Änderungen und Ergänzungen an den Sportanlagen (z.B. bauliche Änderungen, Absperrungen, Anbringungen von Werbetafeln) sind nur mit Zustimmung des Gemeinde- vorstandes zulässig.
- Der Veranstalter muß sich verpflichten, der Gemeinde auch ohne Verschulden für alle Schäden, die an den An- lagen und den überlassenen Gerätschaften während der

Zeit der Überlassung entstehen, zu haften. Soweit ihm die Namen von Schädigern bekannt sind, muß er diese dem Gemeindevorstand melden.

Der Veranstalter muß sich darüber hinaus verpflichten, die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen, die bei den Dritten während der Zeit der Überlassung im ursächlichen Zusammenhang mit ihr entstanden sind, es sei denn, der Veranstalter weist nach, daß der Schaden auf eine schuldhafte Handlung Gemeindebediensteter zurückzuführen ist.

Für abhanden gekommene Sachen haftet die Gemeinde nicht.

Davon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen gemäß den haftungsrechtlichen Bestimmungen.

6. Die Gemeinde kann die Anlage ganz oder teilweise sperren, wenn
 - a) bei schlechten Boden- oder Witterungsverhältnissen durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung der betreffenden Anlage zu erwarten ist;
 - b) die Sperrung zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist;
 - c) auf diesen Anlagen überregionale Veranstaltungen durchgeführt werden sollen.
7. Unabhängig davon gilt für die Feststellung der Unspielbarkeit des Rasenspielfeldes bei der Ausrichtung von Fußballspielen die in der Anlage 1 getroffene Festlegung.

8. Besondere Vorschriften

a) Benutzung für den Fußballsport

Den Trainern und Ersatzspielern beider Mannschaften ist das Betreten der Laufbahn erlaubt unter der Bedingung, daß keine Abfälle, Zigaretten usw. auf den Belag geworfen werden.

Zubehör (wie Eckfahnen, Tore, Tornetze usw.) sind nach jeder Veranstaltung nach Angabe des Platzwartes abzunehmen und zu lagern.

Beschädigungen der Rasen-Spielfläche sind dem Platzwart umgehend anzuzeigen. Die Pflege des Rasens (Ausbesserung kleiner Flächen, Bewässerung usw.) obliegt ausschließlich dem Platzwart.

Der oder die Benutzer haben nach jeder Veranstaltung die Rasen-Spielfläche, die Leichtathletikanlagen und die Zuschauerflächen von groben Verunreinigungen (Flaschen, Büchsen, Zigarettenschachteln usw.) zu säubern und in Müllbehälter zu bringen.

Die Leichtathletikanlagen (Ausnahme unter Satz 1) dürfen weder von Betreuern, noch von Zuschauern oder von Spielern betreten werden.

Das Spielen außerhalb des Fußballfeldes ist nicht erlaubt (auch nicht zum Einspielen).

Die Benutzung von Treibgasfanfaren ist verboten.

b) Leichtathletikveranstaltungen

Innerhalb der umlaufenden Barriere dürfen sich nur Aktive, Kampfrichter und Pressefotografen aufhalten. Markierungen auf dem Rasenspielfeld sind so anzubringen, daß sie nach den Veranstaltungen leicht zu entfernen sind.

Hilfsmittel und transportable Wettkampferäte sind nach den Veranstaltungen abzubauen und nach Angabe des Platzwartes zu lagern.

Beschädigungen der Rasen-Spielfläche sind dem Platzwart umgehend anzuzeigen. Die Pflege des Rasens (Ausbesserung kleiner Flächen, Bewässerung usw.) obliegt ausschließlich dem Platzwart.

Der oder die Benutzer haben nach jeder Veranstaltung die Rasen-Spielfläche, die Leichtathletikanlagen und die Zuschauerflächen von groben Verunreinigungen (Flas-

chen, Büchsen, Zigarettenschachteln usw.) zu säubern und in Müllbehälter zu bringen.

Die Sandfläche der Sprunggrube ist nach der Benutzung abzurechnen und einzuebnen.

Weitere Sonderauflagen je nach Art der Veranstaltung behält sich die Gemeinde Lohra vor.

9. In einer Übergangszeit stehen nur die Toiletten im Untergeschoß des VfB-Sportheimes zur Verfügung. Die haftungsrechtlichen Bestimmungen des Abschnittes 3 gelten hier entsprechend.
10. Das Befahren des Sportgeländes „Hainbuchshöhe“ mit Fahrzeugen jeglicher Art (auch Fahrräder, Mofas, Mopeds) ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen hiervon bleiben Behindertenfahrzeuge, Fahrzeuge des Sanitäts- und Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei. Ausnahmen für Baufahrzeuge und Zulieferer gestattet der Platzwart.
11. Die Ausübung jeglichen Gewerbes im Sportgelände bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindevorstandes. Ausgenommen hiervon bleibt der Verkauf von Speisen und Getränken in der üblichen Form bei regelmäßig wiederkehrenden Sport- und Spielveranstaltungen durch örtliche Vereine. Hierzu ist mit dem Gemeindevorstand eine Sondervereinbarung über den Bezug von Strom und Wasser zu treffen. Das Anbringen von Werbeträgern jeglicher Art (z.B. Werbetafeln, Transparenten, Spruchbändern, Stellreiter usw.) ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeindevorstand gestattet. Die Öffnungs- und Schlußzeiten des Sportgeländes „Hainbuchshöhe“ werden durch Aushang am Sportgelände und öffentlich bekannt gegeben. Ein Aufenthalt im Sportgelände nach Schlußzeit ist nicht gestattet.

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Juni 1992 in Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra
gez. Brand, Bürgermeister

Allgemeine Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Änderung des Redaktionsschlusses

Wegen Betriebsferien des Verlages muß der Redaktionsschluß für die Amtsblätter Nr. 14 vom 08.07.1992 und Nr. 15 vom 22.07.1992 auf den 28.06.1992 vorverlegt werden.

Wir bitten, diesen Termin unbedingt zu beachten, da später eingegangene Mitteilungen nicht berücksichtigt werden können.

Mütterberatung

Am Donnerstag, dem 09.07.1992, und am Donnerstag, dem 16.07.1992, finden wieder Mütterberatungen im Bürgerhaus Lohra statt. Die Ärztin des Gesundheitsamtes Marburg-Biedenkopf steht Ihnen in der Zeit von 8.30 bis 10.30 Uhr zur Verfügung.

Hessisches Forstamt Gladenbach

— Wochenend- und Feiertagsrufbereitschaft —

27./28.06.1992 FOI Gillner, Tel. 06462/1358

04./05.07.1992 FAm Schlierbach, Tel. 06462/1753